

Wissenswertes über Ergänzungsleistungen



Fabienne Brandenberger
lic. iur., Rechtsanwältin
Sozialversicherungs-Fachfrau,
MLP-HSG



Anna-Lea Brunnschweiler
MLaw, Rechtsanwältin

Wir erläutern Ihnen die wichtigsten Änderungen bei den Ergänzungsleistungen (EL) und erklären, welche Folgen Schenkungen für die EL haben.

Änderungen ab 1. Januar 2021

Neu gibt es eine Eintrittsschwelle beim Vermögen: Es haben nur noch Einzelpersonen mit einem Vermögen von weniger als CHF 100'000.00 resp. CHF 200'000.00 bei Ehepaaren Anspruch auf EL, der Wert von selbstbewohnten Liegenschaften wird nicht berücksichtigt. Weiter wurde der Vermögensfreibetrag gesenkt. Neu beläuft sich dieser für Einzelpersonen auf CHF 30'000.00 (vorher CHF 37'500.00), für Ehepaare auf CHF 50'000.00 (vorher CHF 60'000.00). Neu wird geprüft, ob ein übermässiger Vermögensverbrauch vorhanden ist. Wer ein Vermögen von über CHF 100'000.00 hat und mehr als 10% dieses Vermögens innerhalb eines Jahres ausgibt, muss sich den diese 10% übersteigenden Betrag als Vermögensverzicht anrechnen lassen. Wer weniger als CHF 100'000.00 Vermögen hat, hat sich Beträge ab CHF 10'000.00 pro Jahr anrechnen zu lassen. Aus wichtigen Gründen erfolgte Ausgaben werden nicht angerechnet.

Erben eines verstorbenen EL-Bezügers haben neu die in den letzten zehn Jahren bezogenen Ergänzungsleistungen zurückzuerstatten. Die Rückerstattung ist auf dem Nachlass geschuldet, der CHF 40'000.00 übersteigt. Bei Ehepaaren entsteht die Rückerstattungspflicht erst bei Versterben des anderen Ehepartners.

Die Krankenkassenprämien werden neu mit dem effektiv anfallenden Betrag in die Berechnung eingesetzt. Die maximal zu berücksichtigenden Mietzinskosten sowie Nebenkosten- und Heizkostenpauschalen wurden erhöht.

Im Sinne einer Übergangsbestimmung erhalten Personen, welche bereits vor dem 1. Januar 2021 Ergänzungsleistungen bezogen und bei welchen die Neuerungen zu tieferen Renten führen würden, ihre bisherigen Ansprüche während längstens drei Jahren.

Freiwilliger Vermögensverzicht

Mit einer Schenkung, z.B. von Bargeld oder einer Liegenschaft, wird das Vermögen des Schenkenden reduziert. Die EL betrachtet diese Schenkung als freiwilligen Vermögensverzicht und rechnet den geschenkten Betrag bei der EL als Vermögen auf. Der Betrag wird ab Schenkungszeitpunkt lediglich um CHF 10'000.00/Jahr reduziert, unabhängig davon, wann die Schenkung erfolgte.

Kann aufgrund eines Vermögensverzichts der Bedarf durch die EL nicht gedeckt werden, prüft die Sozialhilfe, ob die Verwandtenunterstützung in auf- und absteigender Linie greift. Diese setzt voraus, dass man in «günstigen Verhältnissen» lebt, das heisst bei Einzelpersonen ab einem steuerbaren Jahreseinkommen von rund CHF 120'000.00 oder einem steuerbaren Vermögen von CHF 250'000.00, bei Ehepaaren ab einem Jahreseinkommen von ca. CHF 180'000.00 und einem Vermögen ab CHF 500'000.00. Für minderjährige oder sich in Ausbildung befindliche Kinder können Abzüge gemacht werden.